

Schuldrechtlicher Ausgleich - Höchstbetrag

In Heft 6, 2006, der FamRZ (Seite 422 ff), wurde eine bedeutsame Entscheidung des OLG Celle mit Anmerkung Kemnade zur Berechnung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die Berechnung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente, die auf die Überschreitung des Höchstbetrags zurück zu führen ist. Zu dieser Entscheidung ist folgendes anzumerken:

1. Bei der Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kommt es nicht zu einer Totalrevision der Erstentscheidung (BGH, FamRZ 1993, 304; Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 2. Auflage, § 1587 g BGB, Rz. 26; Soergel/Vorwerk, § 1587 g BGB, Rz. 12; Glockner/Uebelhack, Die Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, Rz. 185). Der öffentlich-rechtlich durchgeführte Ausgleich hat weiterhin Bestand.

Nach der Bestimmung des § 1587 g II BGB gilt bei der Berechnung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente § 1587 a BGB entsprechend, wobei aber nach § 1587 g II Satz 2 BGB nahezeitliche Änderungen der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden nahezeitlichen Änderungen einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist problemlos, wenn die schuldrechtliche Ausgleichsrente isoliert vom öffentlich-rechtlichen Wertausgleich zu ermitteln ist. Dies ist indessen bei einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente gem. § 1587 b V BGB in Verbindung mit § 1587 f Nr. 2 BGB (Überschreiten des Höchstbetrags) nicht der Fall:

Eine solche schuldrechtliche Ausgleichsrente ist vom Gesamtbetrag der ehezeitlichen Rente abhängig, von der ein Teil öffentlich-rechtlich ausgeglichen wird. Wenn sich also der Gesamtbetrag der gezahlten Rente und damit auch der Betrag der ehezeitlichen Rente ändert, ändert sich der öffentlich-rechtlich auszugleichende Teil ebenso wie damit in Folge auch derjenige Teil, der den Höchstbetrag des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs überschreitet, das ist die schuldrechtliche Ausgleichsrente.

Das Problem bei der Berechnung einer gem. § 1587 f Nr. 2 BGB zu zahlenden schuldrechtlichen Ausgleichsrente infolge einer Änderung der entsprechenden Gesamrente besteht darin, dass ein ausgeurteilter öffentlich-rechtlicher Wertausgleich nur im Rahmen des § 10 a VAHRG abänderbar ist. Bei der Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs sind hingegen gem. § 1587 g II BGB nur Änderungen der schuldrechtlichen Ausgleichsrente selbst zu berücksichtigen, also derjenigen Ausgleichsrente, die, bezogen auf das Ende der Ehezeit, den Höchstbetrag des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs überschreitet.

Nach der vorgenannten Entscheidung des OLG Celle erfolgt die Berechnung einer den Höchstbetrag überschreitenden beamtenrechtlichen Versorgung in einem zweistufigen Verfahren:

Stufe I

Bei der Berechnung im Rahmen der Stufe I ist nach der Entscheidung des OLG Celle die schuldrechtliche Ausgleichsrente, die sich aufgrund der endgültigen Abschmelzung des Ruhegehaltssatzes auf 71,75 % und des jeweiligen Sonderzuschlags ergibt, bei jeder Änderung der ruhegehaltsfähigen Bezüge neu zu ermitteln.

Die geänderte Gesamtrente ist mit der auf das Ende der Ehezeit bezogenen Gesamtrente ins Verhältnis zu setzen. Durch Multiplikation dieses Verhältniswerts, mit der auf das Ende der Ehezeit bezogenen schuldrechtlichen Ausgleichsrente, ergibt sich die aktualisierte Ausgleichsrente.

Formel entsprechend OLG Celle

jeweilig geschuldete Ausgleichsrente

=

$$\frac{(RB^{jew} \times RGS^{verm}) + SoZu^{jew}}{(RB^{Eheende} \times RGS^{erreich}) + SoZu^{Eheend}}$$

x

schuldrechtliche Ausgleichsrente,
bezogen auf das Ende der Ehezeit.

wobei:

- RB^{jew} : jeweilige ruhegehaltstfähige Bezüge
- RGS^{verm} : endgültig verminderter Ruhegehaltssatz
- SoZu^{jew} : jeweilige Sonderzuwendung
- RB^{Eheende} : auf das Ende der Ehezeit bezogene ruhegehaltstfähige Bezüge
- RGS^{erreich} : dem auf das Ende der Ehezeit bezogenen erreichbaren Ruhegehaltssatz
- SoZu^{Eheend}: Sonderzuwendung zum Ende der Ehezeit

Stufe II

Bei der Berechnung nach Stufe II ergibt sich nach der Entscheidung des OLG Celle eine zusätzliche schuldrechtliche Ausgleichsrente aufgrund der Differenz zwischen dem endgültig abgeschmolzenen Ruhegehalt und dem jeweiligen Wert des noch nicht vollständig abgeschmolzenen Ruhegehalts.

Ergebnis der Berechnung des OLG Celle

Die zweistufige Berechnung nach der Entscheidung des OLG Celle führt dazu, dass zunächst die endgültige Verminderung des Ruhegehalts ermittelt wird und anschließend ein Teil dieser Verminderung durch die Berechnung nach Stufe II wieder aufgehoben wird. Zum gleichen Ergebnis kommt man indessen, wenn man bei einer einstufigen Berechnung von folgenden Überlegungen ausgeht:

- a) Das auf den Zeitpunkt der Fälligkeit bezogene Ruhegehalt (ohne Sonderzuschlag) kann sich der Höhe nach wegen der Besitzstandsregelung nicht mehr vermindern.
- b) Das auf den Zeitpunkt der Fälligkeit bezogene Ruhegehalt kann sich allerdings erhöhen, wenn der Anpassungsprozentsatz beamtenrechtlicher Ruhegehälter höher ist als der Abschmelzungsprozentsatz.
- c) Der Sonderzuschlag kann sich verändern.

Vereinfachte Berechnung

Die Art der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente wegen Überschreitens des Höchstbetrags entsprechend der Entscheidung des OLG Celle kann aufgrund der vorstehenden Überlegungen dadurch vereinfacht werden, dass das Familiengericht in einer einmaligen Berechnung diejenige schuldrechtliche Ausgleichsrente ermittelt, die sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit bei Berücksichtigung der Besitzstandsregelung ergibt.

Diese auf den Zeitpunkt der Fälligkeit bezogene schuldrechtliche Ausgleichsrente errechnet sich nach der Formel:

Schuldrechtliche Ausgleichsrente,
bezogen auf das Ende der Ehezeit

$$\times \left(\frac{\text{Rente}^{\text{tat}}}{\text{Rente}^{\text{Eheend}}} \right).$$

$\text{Rente}^{\text{tat}}$: Tatsächliche Gesamtrente bei Durchführung des
Schuldrechtlichen Ausgleichs bei Berücksichtigung der bis
dahin erfolgten Abschmelzung und des tatsächlichen
Sonderzuschlags

$\text{Rente}^{\text{Eheend}}$: Gesamtrente zum Ende der Ehezeit laut Auskunft des
Versorgungsträgers

Beispiel:

Ende der Ehezeit	:	31.10.1984
Erreichbares Ruhegehalt zum Ende der Ehezeit (BesGr. C 4, Stufe 15)	:	DM 5.997,73
Derzeitiges Grundgehalt C 5, Stufe 15)	:	EUR 6.173,79
Davon ungekürztes Ruhegehalt	:	0,75 x EU 6.173,79
	:	EUR 4.630,34
Abschmelzungsfaktor, Stufe 3	:	0,98375
Derzeitiger Wert des Ruhegehalts unter Berücksichtigung der Abschmelzung	:	EUR 4.555,10
Zuzüglich Sonderzuschlag (4,17 %)	:	EUR 189,78
Derzeitiges Ruhegehalt insgesamt	:	EUR 4.744,88
	:	DM 9.280,18

Schuldrechtliche Ausgleichsrente : $\frac{DM\ 9.280,18}{DM\ 5.997,73} \times DM\ 67,89$

: DM 105,04

: EUR 53,71

Zur gefälligen Verwendung.

Karlsruhe den 22.03.2006

Ihr

Rainer Glockner